LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21465**

21.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8667 vom
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21079

Köln: 22-jähriger Syrer greift wahllos Passanten an und will Fahrgast auf die Gleise ziehen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein 22-jähriger syrischer Staatsangehöriger soll am Sonntagnachmittag, den 21. Juni 2026, gegen 15:10 Uhr innerhalb kurzer Zeit mehrere Menschen an verschiedenen Orten im Kölner Stadtgebiet angegriffen haben. Nach Angaben der Bundespolizei begannen die Taten am Haltepunkt Köln-Trimbornstraße, wo er einen Reisenden geschlagen und versucht haben soll, ihn in Richtung der Gleise zu ziehen. Eingreifende Passanten verhinderten eine weitere Eskalation. Das Opfer erlitt Hämatome und Schürfwunden. Anschließend stieg der Tatverdächtige in die S19 in Richtung Hauptbahnhof Köln. Auf Höhe des Bahnhofs Köln Messe/Deutz soll er zwei bislang unbekannten Reisenden unvermittelt mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben. Im Hauptbahnhof setzte sich die Angriffsserie fort. In einer Systemgastronomie soll der 22-Jährige einen 47-jährigen Reisenden geschlagen und getreten haben. Als Einsatzkräfte der Bundespolizei eintrafen, soll er noch immer auf den bereits am Boden liegenden Mann eingeschlagen haben. Die Beamten nahmen den Tatverdächtigen fest. Nach Angaben der Polizei stand er unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und war bereits mehrfach wegen Gewaltdelikten polizeilich in Erscheinung getreten. Im Anschluss an den Einsatz wurde er in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen.[1]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8667 mit Schreiben vom 21. September 2026 namens der Landessregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 09.09.2026 im Wesentlichen berichtet, dass seine Behörde gegen den Beschuldigten wegen des in der Kleinen Anfrage

[1] Vgl. https://www.bild.de/news/tatort-koeln-syrer-22-will-fahrgast-auf-die-gleise-ziehen-6a38f615af14c0b528962662?t_ref=https.

Datum des Originals: 21.09.2026/Ausgegeben: 25.09.2026

geschilderten Sachverhalts ein noch andauerndes Ermittlungsverfahren insbesondere wegen vorsätzlicher Körperverletzung, versuchter gefährlicher Körperverletzung und versuchten gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr führe.

Der Beschuldigte sei derzeit gemäß § 126a StPO vorläufig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in fünf Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Hehlerei
- in einem Fall wegen Raubes
- in einem Fall wegen Beleidigung
- in drei Fällen wegen Bedrohung
- in elf Fällen wegen Körperverletzung
- in dreizehn Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung
- in elf Fällen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
- in einem Fall wegen Vergewaltigung
- in einem Fall wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte
- in zwei Fällen wegen Sachbeschädigung
- in zwei Fällen wegen Betruges

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf die Frage 1 genannten Bericht zufolge weist der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten allein nicht in das Führungszeugnis aufzunehmende Sanktionen nach Jugendstrafrecht aus.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort zu Frage 1 bezeichneten Berichts besitzt der Beschuldigte – soweit bekannt – die syrische Staatsangehörigkeit.